

Kommenheit in Betreff der Erweiterung der Gewerbefreiheit handeln, heißt nichts anderes, als die Regierung soll das Recht, welches sie bisher hatte, Concessionen zu ertheilen, ausüben. Daß sie dieses hat, beweisen die vorhandenen Meister auf dem Lande. Es möchten also alle diese Vorrechte, welche aus dem Mandate von 1767 hergeleitet werden, nicht viel bedeuten. Nun hat man dem Lande vorgehalten, welche Masse von armen Leuten dann auf das Land ziehen würde. Diese Befürchtung möchte aber wohl eintreten, wenn wir Gewerbszwang haben, nicht aber dann, wenn Gewerbefreiheit statt findet. Ich habe bereits einen Fall angeführt. Es kommt einer vom Lande in die Stadt, er erlernt ein Gewerbe, findet aber nicht Arbeit und kommt wieder auf das Land zurück. Darf er arbeiten, so wird er dem Lande nicht zur Last fallen; aber wohl, wenn er es nicht darf; die Beschäftigung des Ackerbaues hat er natürlicher Weise nicht gelernt, kann selbige seiner Gesundheit wegen vielleicht nicht einmal treiben, was wird da aus ihm werden? Er muß verhungern, oder, da das Niemand gerne thut, stehlen, oder sich von der Commune ernähren lassen. Ich habe schon einmal gesagt, daß man sich hüten soll, zu einem solchen Gesetze überzugehen, ehe man eine genaue Uebersicht der Verhältnisse hat, welche durch die neue Gesetzgebung begründet werden. Wenn man weiß, was durch das Heimathsrecht und alle die neu eintretenden Gesetze bestimmt wird, so kann man noch eher ein Urtheil fällen. Daher habe ich auch nicht gesagt, daß man mit einem Federstriche die erworbenen Rechte aufheben, die Innungen cassiren soll; ich habe dasselbe erwähnt, was ein Abg. vor mir; es war sehr leicht, die Zunftverhältnisse beizubehalten, und nur dem platten Lande zu erlauben, die Gewerbe zu üben.

Das Interesse des Menschen wird ihn ohnedies nie an einen Ort führen oder festhalten, wo er nichts zu arbeiten, mithin nichts zu leben hat. Das ist eine sehr wahre Theorie, die nur durch thörichte humanistische Principien über Armen-Versorgung alterirt werden kann. Wenn man fragt, wer dann die Communschulden zu tragen habe, so weiß ich nicht, ob durch den Zunftzwang die Möglichkeit gegeben wird; die Communschulden zu tilgen. Ich muß noch bemerken, daß, wenn man Stadt und Land mit einander vergleicht, obschon ich nie das Verhältniß der Städte zu dem Lande gegenübergestellt habe, daß, wenn man aber das will, ich fragen muß: wo sind denn die offenen Märkte? Wird nicht von der Production des Landmanns, trotz des Zollvereins Abgabe erhoben? Ist es nicht der Pflasterzoll, Brückengeld, Standgeld &c. so ist es eine andere Abgabe. Und wer bezahlt denn die Communschulden der Landgemeinden? Es sei mir erlaubt, auch noch auf andere Gegenstände einzugehen, welche von Wichtigkeit sind. Man hat von Seiten der Regierung gesagt, „sie habe keine Freude daran gehabt, daß sie ein Bruchstück liefern solle.“ Ich bin zwar nicht bei der Berathung damals gegenwärtig gewesen, ich würde mich aber auch wahrscheinlich für die Vorlage dieses Bruchstücks bestimmt haben, in der Erwartung, daß es nach meiner Ansicht ausfalle, denn man kann nie über etwas urtheilen, was man nicht gesehen hat; nun habe ich es gesehen, es erfüllt meine Erwartun-

gen nicht nur nicht, sondern es widerspricht durchaus denselben, weshalb ich darauf angetragen habe den Gesetzentwurf bei der nur noch kurzen Dauer des Landtags gar nicht durchzugehen. Es ist allerdings schwer, in der Gesetzgebung ein befriedigendes Bruchstück zu liefern, namentlich in dieser Angelegenheit. Ich konnte unter diesen Umständen auf nichts anderes, als darauf antragen, daß ein anderer Gesetzentwurf der nächsten Ständesversammlung vorgelegt werde. Ich muß bemerken, daß der Hr. Regierungskommissar selbst gesagt hat, es solle kein Provisorium sein, es soll als Norm für künftige Zeiten dienen, und namentlich hat er auch gesagt, stabil solle nur das Verbotungsrecht sein. Das sind die eignen Worte des Regierungskommissars, und trotz dem soll durch dieses stabile, kein Provisorium enthaltende Gesetz dahin gewirkt werden, die Gewerbefreiheit nach und nach zu vermehren? und das sollte die Regierung wollen, obgleich sie ihren Motiven und den ausgesprochenen Ansichten nach mehr als ungewiß ist, ob die Gewerbefreiheit einzuführen vortheilhaft sei. Wenn man nicht weiß, was man will, so ist es besser, man thut gar nichts; dann wird die Erfahrung unsere Lehrmeisterin sein, und das ist besser, als daß man jetzt einen Schritt thut, der unüberlegt gethan, zu großem Unglück führen muß. Ich muß darauf zurückkommen, daß es mir ganz unklar ist, was unzüchtige Gewerbe sind? Wollte man das so bestimmen, daß kein Streit darüber entstehen kann, so hätte man sie angeben sollen. Es ist jetzt nicht die specielle Berathung, sonst würde ich beweisen, daß große Streitigkeiten darüber entstehen können, oder daß die Entscheidung ganz in der Willkühr der Regierung liegt. Warum ein Gesetz geben, von dem man voraussieht, es könne auf diese Weise nicht bestehen, und ich wiederhole es, man weiß nicht, wie es wird. Die Regierung hat bis jetzt das Recht gehabt, in den Fällen, wo es Noth thut, Concession zu ertheilen, und das ist es, was ich meine, wenn ich gesagt habe, man ersuche die Regierung, die Gewerbefreiheit auf diese Art zu erweitern. Die Regierung erklärt ja selbst, sie erweitern zu wollen, und ob sie das durch §. 27. thut, oder nach dem ihr jetzt zustehenden Rechte, scheint mir gleichgiltig zu sein. Ich bin zu unerfahren in der Rechtskunde, namentlich in der Kenntniß der Innungsgesetze der Erblande, als daß ich wagen sollte, mich von den in den Motiven von der Regierung selbst ausgesprochenen Angaben zu entfernen.

Mag das allgemeine deutsche Recht gesagt haben, was es will, die Observanz ist dagegen. Die Observanz hat manche Handwerke an vielen Orten des Landes hervorgerufen. Wenn der Herr Regierungskommissar sagt, daß man die Berufung auf den unvordenklichen Besitzstand um deswillen ausgeschlossen, weil es schwer oder unausführbar sei, die Beweisführung von dem Jahre 1767 rückwärts zu datiren, so weiß ich nicht, meine Herren, aus welchem Recht dieser Grundsatz entlehnt ist. Man sagt, der unvordenkliche Besitz sei schwer oder gar nicht zu beweisen; das ist also der Grund, warum man dem Besitz im guten Glauben den Beweis auferlegt, weil sonst die Innungen ihre Rechte nicht zu beweisen vermögend sein würden; allein bis jetzt ist noch immer der Gebrauch gewesen, für die Freiheit zu präsumiren, ob